

# Vorlagen, Beispiele und Checklisten zum Elternratgeber „Wir reden mit“

## Übersicht:

## Hinweise zur Wahl der Elternratsmitglieder

Wo, wann: auf der Elternvollversammlung, sechs Wochen nach Beginn des neuen Schuljahres

	Maßnahmen (Vorschläge):
Information - Planung	<ul style="list-style-type: none"><li>• Hamburgisches Schulgesetz, §§ 68, §72 und §73, §106</li><li>• Träger der Elternrechte (§ 8 Abs. 1)</li><li>• Wahlberechtigung und Wählbarkeit (§68 Abs. 2)</li><li>• Hinweise und Empfehlungen für die Wahl von Elternvertretungen unter: <a href="http://www.schulrechthamburg.de">www.schulrechthamburg.de</a></li></ul>
<b>HINWEIS:</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Alle Mütter, Väter oder Sorgeberechtigte, deren Kinder die betreffende Schule besuchen, können sich zur Wahl stellen.</li><li>• Von der Wahl ausgenommen sind Eltern, die gleichzeitig Lehrkräfte derselben Schule sind.</li><li>• Bei vorzeitigem Ausscheiden von Mitgliedern rücken die Ersatzmitglieder für die <b>komplette Wahlperiode (Amtszeit) des ausscheidenden Mitglieds nach</b>. s. Anlage (Auszug: Recht Aktuell – Ausgabe 5 von November 1998)</li></ul>
Vorbereitung der Wahlen:	<ul style="list-style-type: none"><li>• Anzahl der neu zu wählenden Mitglieder überprüfen</li><li>• Stimmzettel (verschiedene Farben) für Wahlen vorbereiten, gegebenenfalls mehrere Wahldurchgänge berücksichtigen. (Bei der Erst- oder Neubildung des Elternrats ist für jeden der 3 Wahlgänge ein Stimmzettel auszugeben)</li><li>• Wahlprotokoll vorbereiten (Funktion, Namen, Adressen und Telefonnummer der gewählten Eltern); der Vordruck ist im Schulbüro erhältlich</li><li>• Verschwiegenheitserklärung (§105) aus dem Schulbüro mitbringen.</li></ul>
Hinweise für die Durchführung der Wahl Klassenelternvertretung	<ul style="list-style-type: none"><li>• Der Vorsitz leitet die Wahl (§104 Abs. 3, Satz 1), wenn kein Vorsitz vorhanden ist übernimmt die Schulleitung den Vorsitz.</li><li>• Eltern können sich selbst zur Wahl stellen oder von anderen vorgeschlagen werden.</li><li>• Es sind nur die <u>Klassenelternvertretungen stimmberechtigt</u>.</li><li>• Die Wahl ist geheim durchzuführen, wenn es von einem stimmberechtigten Mitglied gefordert wird.</li><li>• Zur Erleichterung der Durchführung oder auf Wunsch sollten Stimmzettel ausgegeben werden.</li><li>• Jede Klassenelternvertretung erhält einen Stimmzettel und hat so viele Stimmen, wie Bewerberinnen und Bewerber zu wählen sind.</li><li>• Wird auf einem Stimmzettel ein Name zweimal oder mehrmals aufgeführt, gilt dieses <u>als eine Stimme</u> für die Bewerberin oder den Bewerber.</li><li>• Stimmzettel, die keine oder mehr Namen enthalten, als Bewerber zu wählen sind, nicht vorgeschlagene oder mit Bemerkungen versehene Namen oder sonstige Zusätze enthalten, sind <u>ungültig</u>.</li><li>• In einem weiteren Wahlgang sind mindestens zwei Ersatzvertretungen für die Dauer eines Jahres zu wählen.</li><li>• Gewählt sind diejenigen Eltern, die die meisten Stimmen erhalten haben und die Wahl annehmen. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl vorzunehmen. Bringt diese noch kein Ergebnis, so entscheidet das Los.</li><li>• Bei vorzeitigem Ausscheiden von Mitgliedern treten die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen ein (§104 Abs. 3)</li><li>• Das Wahlprotokoll wird von dem Vorsitz unterschrieben.</li></ul>

**Kontakt:** SIZ / Beratung und Information für Eltern, Schüler und deren Gremien – Tel. 040. 428 63 28 97

[kristiane.harrendorf@bsb.hamburg.de](mailto:kristiane.harrendorf@bsb.hamburg.de)

Elternfortbildung am Landesinstitut für Lehrfortbildung und Schulentwicklung – Tel. 040. 428 84 26 74

[andrea.koetter@li-hamburg.de](mailto:andrea.koetter@li-hamburg.de)

Auszug aus Recht Aktuell – Ausgabe 5 von November 1998

(an dieser Rechtsauffassung gibt es bis heute keine Änderung – Std. 2015)

RECHT AKTUELL Nr. 5

---

## Ersatzmitglieder in Elternräten

**1. Frage an die Rechtsabteilung:** Wer rückt nach, wenn ein Mitglied eines Elternrats vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet? Die Antwort auf diese Frage ist einfach. Sie ergibt sich aus § 104 Abs. 3 Satz 1 HmbSG: „Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus, so tritt für die restliche Dauer der Wahlperiode ein Ersatzmitglied ein.“ So weit, so gut.

**2. Frage:** Gibt es Sonderregeln für den Fall, dass ein Mitglied eines Elternrats am Ende eines Schuljahres ausscheidet, etwa weil ihr oder sein Kind die Schule verlässt? Die Antwort auf diese Frage wurde von den Fragestellern als problematisch angesehen, weil die Ersatzmitglieder gemäß § 73 Absatz 2 Satz 3 HmbSG nur für die Dauer eines Jahres gewählt werden. Hierzu vertritt die Rechtsabteilung die Auffassung, dass die Funktion („Amtszeit“ kann man schlecht sagen) der Ersatzmitglieder des Elternrates nicht mit Ablauf des Schuljahres, sondern – ähnlich wie bei den ordentlichen Gremienmitgliedern (vgl. § 104 Abs. 2 Satz 1 HmbSG) erst dann endet –, wenn die neuen Mitglieder gewählt worden sind. Scheidet also zum Ende des Schuljahres ein Elternrat aus, so tritt das noch amtierende Ersatzmitglied an seine Stelle, und zwar für den gesamten Rest der Amtsperiode.

**3. Frage:** Was passiert, wenn es keine Ersatzmitglieder mehr gibt, etwa weil bereits alle gewählten Ersatzmitglieder nachgerückt sind? In diesem Fall ist spätestens bei der nächsten regulären Wahl des Elternrats für den Rest der Wahlperiode ein Elternratsmitglied nachzuwählen.

*Willi Rickert*